Halten über eine Gesellschaft

Dr Alexander Ressos, TEP
Attorney-at-Law (Switzerland and Germany),
Solicitor (England & Wales and Hong Kong)
Of Counsel, KGP Legal LLC
alexander.ressos@kgplegal.com.sg
www.ressos.com.sg

Eine Schweizer Holdinggesellschaft für private Digital Assets ist steuerlich selten effizient. Die Gesellschaft zahlt in Zug auf realisierte Gewinne Gewinnsteuer von knapp 12 Prozent. Der Aktionär zahlt dann Einkommenssteuer auf die Dividenden, mit einer Teilentlastung von 30 Prozent beim Bund und 50 Prozent in Zug für qualifizierte Beteiligungen von mindestens 10 Prozent.[1] Die Gesamtbelastung übersteigt die Nullbesteuerung eines Privatanlegers. Eine Schweizer Holdinggesellschaft wird dennoch eingesetzt, wenn die Tätigkeit des Inhabers sonst als gewerbsmäßiger Handel eingestuft würde. Der Handelsgewinn der Gesellschaft wird dann zum Unternehmenssteuersatz besteuert, und der Aktionär bestimmt den Zeitpunkt der Dividenden. Sie kommt auch zum Einsatz, wenn der Inhaber die Digital Assets zum Schutz vor Gläubigern vom Privatvermögen trennen will oder wenn mehrere Familienmitglieder gemeinsam halten.

Für einen in Singapur Ansässigen ist eine singapurische Holdinggesellschaft attraktiver als eine Schweizer Gesellschaft für einen in der Schweiz Ansässigen. Die Gesellschaft zahlt keine Steuer auf Kapitalgewinne. Dividenden sind beim Aktionär nach dem One-Tier-System steuerfrei, und auf keiner der beiden Ebenen gibt es eine Vermögenssteuer.[2] Die Gesellschaft verschafft der Familie ein Leitungsorgan, eine Rechnungslegung, eine Verwahrungsbeziehung im Namen der Gesellschaft und

© 2026 Dr Alexander Ressos. General information only, not legal, tax or investment advice. No client relationship is created. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. More information at SingaporeIQ.com and ressos.com.sg.

ein Vehikel, das sich durch Übertragung von Anteilen statt von Schlüsseln weitergeben lässt. Die Regel der Section 10L zu Veräußerungsgewinnen aus ausländischer Quelle gilt nur für Rechtsträger einer multinationalen Gruppe. Eine singapurische Holdinggesellschaft einer einzelnen Familie ohne ausländische Tochtergesellschaft fällt daher nicht darunter.[3] Es gibt zwei Grenzen. Die Gesellschaft muss in Singapur kontrolliert und geleitet werden. Für eine Familie heißt das mindestens ein ansässiger Director, der an den Entscheidungen mitwirkt. Zudem kann der eigene Handel der Gesellschaft mit Token ein Gewerbe sein, das mit 17 Prozent besteuert wird.

Mandantenfrage

„Ich lebe in Zug, halte etwa 40 Millionen CHF in Bitcoin und Ether, die ich 2016 gekauft habe, und möchte das Vermögen vor einer künftigen Scheidung schützen und an meine Kinder weitergeben. Sollte ich es in eine Gesellschaft einbringen?“

Eine Schweizer Gesellschaft würde steuerfreie private Gewinne in steuerpflichtige Unternehmensgewinne und steuerpflichtige Dividenden umwandeln. Schon aus steuerlichen Gründen lautet die Antwort daher nein. Zum Schutz bei einer Scheidung sichert ein Ehevertrag mit Gütertrennung nach Art. 247 ZGB die Position günstiger als jede Gesellschaft. Für die Nachfolge leisten ein Schweizer Testament mit einem Protokoll für die Schlüsselverwaltung und, wenn die Kinder das Vermögen über einen längeren Zeitraum erhalten sollen, ein ausländischer Trust oder eine Familienstiftung in Liechtenstein, was eine Gesellschaft nicht leisten kann. Die Gesellschaft ist nur dann die richtige Antwort, wenn Sie aktiv handeln oder weitere Familienmitglieder als Miteigentümer einbeziehen wollen.

Anmerkungen

1. DBG, SR 642.11, Art. 20 Abs. 1bis (Teilbesteuerung von Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen zu 70 Prozent); Kanton Zug, Steuergesetz (BGS 632.1), § 19 Abs. 1bis (50 Prozent). Teil G, Kapitel IV. ↩

© 2026 Dr Alexander Ressos. General information only, not legal, tax or investment advice. No client relationship is created. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. More information at SingaporeIQ.com and ressos.com.sg.

2. Income Tax Act 1947, s. 44A (One-Tier-System: Dividenden beim Aktionär steuerfrei) und s. 13(1)(za) (Befreiung von Dividenden ansässiger Gesellschaften). ↩
3. Income Tax Act 1947, s. 10L(1) und (2) (Anwendung auf Rechtsträger einer „relevant group", d. h. einer Gruppe mit Rechtsträgern in mehr als einer Rechtsordnung). Teil M, Kapitel II. ↩

Disclaimer

This article is provided for general information only. It is based on publicly available sources as at its date of publication. These sources have not been independently verified against licences, regulatory registers or the records of the entities concerned. It is not legal, tax, financial or investment advice. Nor is it a recommendation to invest in, transact with or use the services of any entity mentioned. Law and regulation change frequently, so the content may be incomplete or outdated. To the fullest extent permitted by law, Dr Alexander Ressos and the publisher of SingaporeIQ exclude all liability for loss or damage arising from the use of or reliance on this article. Readers should obtain advice on their specific circumstances before acting or refraining from action.

Names and trademarks of the entities discussed belong to their owners and are used for identification only. Their mention implies no endorsement, affiliation or allegation of wrongdoing. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. Corrections and updates: contact@ressos.com.

© 2026 Dr Alexander Ressos. This article may be quoted with attribution to SingaporeIQ (SingaporeIQ.com). Reproduction in full and any commercial use require prior written consent. The Legal Terms at https://singaporeiq.com/legal-terms apply.

Author contact: Dr Alexander Ressos, TEP · contact@ressos.com